

ZBB 2004, 154

BGB § 611; ZPO § 138

Zur Frage der Versorgungsbezüge des Vorstandsmitglieds einer sächsischen Sparkasse

BGH, Urt. v. 19.01.2004 – II ZR 303/01 (OLG Naumburg), NJW 2004, 597 = WM 2004, 627

Amtliche Leitsätze:

1. Der Dienstvertrag des Vorstandsmitglieds einer Sparkasse, in dem ihm für die Zeit nach dem Ende seiner Tätigkeit „nach Maßgabe des Beamtenversorgungsgesetzes Versorgung nach den für Beamte geltenden Vorschriften gewährt“ wird, enthält eine Vollverweisung auf die beamtenrechtlichen Vorschriften und begründet einen Anspruch auf Gewährung von Altersruhegeld erst mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze (Bestätigung von Sen. Urt. v. 3. 12. 2001 = WM 2002, 332).
2. Der Vertrag des Dienstverpflichteten, in den der Vertragsunterzeichnung vorangehenden Verhandlungen sei verabredet worden, dass – entgegen dem nach dem Wortlaut des Vertrages nahe liegenden Verständnis – mit Rücksicht auf eine im Sparkassenbereich verbreitete Übung ein Anspruch auf Altersruhegeld nach beamtenrechtlichen Regeln sofort nach dem Ende der Amtszeit bestehen solle, ist hinreichend substantiiert; es ist verfahrensfehlerhaft, diese Prüfung mit dem Einwand abzulehnen, die Abrede finde im Wortlaut des Vertrages keinen Niederschlag.